

Offener Brief zur inklusiven Bildung



Frankfurt, 28. 3. 2007

Sehr geehrte Frau Ministerin Schavan,

am 30. März unterzeichnet die Bundesrepublik Deutschland in New York die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen. Diese Konvention sieht in ihrem Artikel 24 ein Recht auf inklusive Bildung für Menschen mit Behinderungen vor. Wir wenden uns an Sie als für Bildung federführende Ministerin des Bundes, der Vertragspartner der Konvention sein wird. Wir gehen davon aus, dass Sie auch in Zukunft Ansprechpartnerin der UNO in Fragen der Umsetzung des Menschenrechts auf Bildung sein werden. Die Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern ist uns dabei bewusst.

Unser Verband, in dem sich Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung seit über 20 Jahren ehrenamtlich unter anderem für eine gemeinsame Beschulung einsetzen, begrüßt die schnelle Zeichnung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen durch die Bundesregierung außerordentlich und hofft auf ebenso schnelle Ratifizierung. Wir erwarten, dass nunmehr die Diskussion um die Beschulung von Kindern mit Behinderungen, oder, wie es im schulischen Zusammenhang heißt, mit sonderpädagogischem Förderbedarf, vor einem anderen Hintergrund geführt werden kann: Die Konvention macht deutlich, dass unter einem „inclusive education system“ eben nicht ein System zu verstehen ist, das Kinder nach ihren Unterstützungsbedarfen in verschiedene Bildungsinstitutionen sortiert, sondern eines, das die Unterstützung dahin bringt, wo alle Kinder die Schule besuchen.

Ihren Reaktionen auf den Bericht des UN-Sonderbeauftragten Munoz entnehmen wir, dass Sie davon ausgehen, dass das Bildungssystem in Deutschland in seiner ganzen Komplexität den Anforderungen entspricht, die an die Umsetzung des Menschenrechtes auf Bildung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu stellen sind. Dem widersprechen wir entschieden. Wir tun dies mit Hilfe der vier Kriterien, die die UN im General Comment zum Übereinkommen über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte niedergelegt hat. Demnach ist das Recht auf Bildung dann umgesetzt, wenn die Angebote

- **zugänglich sind.**
Trotz einer Baugesetzgebung, die für öffentliche Einrichtungen Zugänglichkeit vorschreibt, werden auch heute noch Schulen gebaut, die für bewegungseingeschränkte Personen nicht zugänglich sind. Eine wirksame Kontrolle findet nicht statt.
Inklusive Bildungsangebote sind nur in verknapptem Umfang und nur über die Zuschreibung von individuellen Defiziten (sonderpädagogisches Gutachten) zugänglich.
- **verfügbar sind.**
Inklusive Angebote sind nur in minimalem Umfang (für 12% aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf), also als Ausnahme von der Regel segregierender Beschulung verfügbar. Die Steuerung erfolgt nicht, wie in Ihren Stellungnahmen behauptet, über „curriculare Abstufungen“, was eine pädagogische Entscheidung und Zuordnung unterstellt – eine solche wäre nach unserer Überzeugung auch nicht möglich. Vielmehr geben je nach Bundesland verschiedene bildungspolitische Ausrichtungen und der so genannte Haushaltsvorbehalt den Rahmen der Entscheidung vor, also sachfremde Argumente.
- **akzeptiert werden.**

Dass Kinder mit Förderbedarf in Förderschulen besser gefördert werden können, als es in einer Regelschule möglich wäre, wird zwar behauptet, ist aber nicht beweisbar. Im Gegenteil: vorliegende Studien stellen der Qualität der Förderung in Förderschulen schlechte Noten aus. Eltern sind dem zufolge von dem Angebot nicht überzeugt. Die KMK führt keine Statistik darüber, wie viele Eltern für ihr Kind mit Förderbedarf eine gemeinsame Beschulung wünschen, wie viele nach Beratung durch die Schulbehörden einen Antrag stellen und wie viele Anträge mit welchen Begründungen abgelehnt werden. Unsere Wahrnehmung ist, dass Eltern Förderschulen, wenn überhaupt, dann nur mangels Alternative und unter hohem institutionellen Druck akzeptieren.

- **angepasst werden.**

Seit der Änderung des Grundgesetzes 1994 hat sich in Politik und Gesetzgebung für behinderte Menschen ein Paradigmenwechsel von der Fürsorge zu Selbstbestimmung und Teilhabe vollzogen. Verbände der Betroffenen haben diese Entwicklung maßgeblich mit geprägt, um ein Leben mit Behinderung inmitten der Gesellschaft zu ermöglichen. Diese Entwicklung findet sich im Bildungsbereich nicht wieder. Vielmehr ist davon auszugehen, dass segregierende Beschulung die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern mit Behinderungen erheblich einschränkt, weil sie von ihren nicht-behinderten Altersgenossen getrennt und in wohnortferne Schulen gebracht werden. Fahrtwege von mehreren Stunden täglich sind keine Seltenheit. Auf diese Weise werden Kinder mit und ohne Behinderungen einander entfremdet, sodass ein Leben in der Mitte der Gesellschaft im Erwachsenenalter für Menschen mit Behinderungen erschwert ist.

Alle diese Fakten widersprechen eklatant Buchstaben und Geist der Konvention über die Rechte behinderter Menschen. Wir erwarten daher, dass das Bildungsangebot für Kinder mit Behinderungen im Lichte der Konvention einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen wird. Zu prüfen ist unter anderem

- die Praxis der sonderpädagogischen Begutachtung vor dem Hintergrund eines teilhabeorientierten Behinderungsbegriffes und unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.
- Die Qualität segregierender Beschulung in allen Förderschulformen unter Berücksichtigung der Kriterien Bildungserfolg, Teilhabe und Selbstbestimmung
- Die Folgen segregierender Beschulung auf die Lebenswelt von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ihrer Familien unter dem Aspekt der Teilhabe und Selbstbestimmung
- Zusammenarbeit von Schulen und Integrationsfachdiensten im Übergang Schule-Beruf mit dem Ziel der Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt

Gerne kommen wir über die anstehenden Herausforderungen mit Ihnen ins Gespräch.

Da verschiedene Zuständigkeiten betroffen sind, geht dieses Schreiben nachrichtlich an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, Herrn Müntefering, die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau von der Leyen, den Präsidenten der Kultusministerkonferenz, Herr Zöllner, sowie zur Kenntnis an den Bundespräsidenten, Herrn Köhler, die Bundeskanzlerin, Frau Merkel und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Frau Evers-Meyer.

Mit freundlichem Gruß

Susanna Kwasnickowa-Karadima
Vorstand

Sibylle Hausmanns
Projektleitung

Kontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e. V.
Falkstraße 106
60487 Frankfurt
069-77015758
vorstand@gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de
www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de